

Durch das Gesetz zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts vom 11.12.2007 (GV NRW 2007 S. 662, SGV 213) wurde das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) geändert und in § 41 Abs. 2 ein neuer Satz angefügt. Dieser Satz lautet: Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten sind, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

Hintergrund der vorstehenden Änderung ist ein Urteil des OVG NRW vom 16.02.2007, Az. 9 A 4239/07, in dem entschieden wurde, dass die Gemeinden vom Land für die Beseitigung von Ölspuren auf Landesstraßen durch ihre Feuerwehren grundsätzlich keinen Aufwendungsersatz wegen fehlender Rechtsgrundlage beanspruchen können. Dem Urteil lag ein Fall zugrunde, in dem der Verursacher einer Ölspur auf einer Landesstraße nicht ermittelt werden konnte, der Landesbetrieb außerhalb der normalen Dienstzeiten wegen fehlendem Bereitschaftsdienst nicht erreicht werden konnte und daher die Feuerwehr zur Hilfeleistung angefordert wurde.

Durch die gesetzliche Änderung des § 41 Abs. 2 FSHG hat der Gesetzgeber nun die Möglichkeit geschaffen, dass die Gemeinde entstehende Kosten für den Einsatz ihrer Feuerwehr in den Fällen verlangen kann, wo andere Behörden oder Einrichtungen zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung vorrangig in der Pflicht sind und ein Verursacher nicht ermittelt werden kann.

Hierbei handelt es sich überwiegend um entstandene Kosten eines Feuerwehreinsatzes, in denen der Verursacher (Fahrer oder Halter eines KFZ) einer Ölspur auf Bundes-, Land- oder Kreisstraßen nicht ermittelt werden kann und der zuständige Straßenbaulastträger wegen nicht vorhandener Dienstbereitschaften außerhalb der normalen Arbeitszeiten seinen Verkehrssicherungspflichten (hier Beseitigung einer Ölspur) nicht nachkommt und daher die Feuerwehr aufgrund des § 1 FSHG zum Einsatz angefordert wird.

Eine Erstattung dieser Kosten erfolgte aufgrund eines Runderlasses des IM NRW vom 07.07.2004 durch den Landesbetrieb Straßen nicht. Um von der nun gesetzlich gegebenen weiteren Möglichkeit des Kostenersatzes Gebrauch machen zu können, ist eine Änderung bzw. Anpassung der örtlichen Satzung an die neue Rechtslage notwendig. Die hier bestehende Satzung wird an die neue Rechtslage angepasst, um auch in der neuen Fallkonstellation einen Kostenersatz erlangen zu können.

Der Landesbetrieb Straßen und der Landrat des Oberbergischen Kreises als betroffene Straßenbaulastträger wurden mit Schreiben vom 02.01.2008 (per Fax am gleichen Tage) über die beabsichtigte Satzungsänderung unterrichtet. Die Satzung wird daher ab diesem Tage in Kraft gesetzt.